

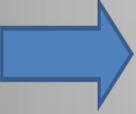


# Das Bundesteilhabegesetz

Risiken und Nebenwirkungen eines lang erwarteten Reformprozesses



## Eine unendliche Geschichte



1973 Antrag der CDU/CSU Fraktion im Bundestag: „... Das Leistungsrecht für Behinderte aus dem Bundessozialhilfegesetz herauszunehmen und die vorgesehenen Leistungen unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Betroffenen und ihrer Familien zu gewähren.“

- 1994 Änderung des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
- 2002 Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes
- 2009 Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention



„Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln“

- Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung
- Prüfung eines **Bundesteilhabegeldes**
- **Herausführung aus dem Fürsorgesystem**
- Bedarfsermittlung nach einem bundeseinheitlichen Verfahren
- **Wunsch- und Wahlrecht im Sinne der UN-BRK**
- Breite Beteiligung am Gesetzgebungsprozess
- Bereinigung der Schnittstelle zur Jugendhilfe





## Vorbildliche Beteiligung am Entwicklungsprozess

- Bildung einer Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz
- Verschiedene Unterarbeitsgruppen
- Consens-Studie zu Daten und Fakten
- 9 Sitzungen im Jahr 2015
- Abschlussbericht

Homepage: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de)



- Ergebnis der Prüfung: **Kein Bundesteilhabegeld**
- Blindengeld und Gehörlosengeld bleiben Länderangelegenheit
- Entlastung der Länder/Sozialhilfeträger durch Bund erfolgt auf anderem Wege

Die „5 Mrd. Euro“ stehen nicht mehr zur Diskussion (Schäuble-Scholz-Papier)



**Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen!**



## Positive Entwicklungen

- Budget für Arbeit
  - Die Länder haben derzeit noch die Möglichkeit, davon abzuweichen
- Höhere Freigrenzen bei Einkommen und Vermögen, Freistellung der Partner
  - Allerdings noch weit hinter den Forderungen der Betroffenen
- Unabhängige Beratung
  - Derzeit befristet bis 2022, geringe Ausstattung
- Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
  - Ohne fachlichen Standard
- Elternassistenz



# Eingliederungshilfe als modernes Teilhaberecht Neufassung des SGB IX

**Teil 1: Rehabilitations- und Teilhaberecht. Allgemeine  
Regelung** die für alle Rehabilitationsträger gelten. (§§ 1–89)

**Teil 2: reformierte Eingliederungshilfe** herausgelöst aus dem SGB XII als „besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.“ (§§ 90–150)  
Das SGB IX wird dadurch zum Leistungsgesetz. Träger der Eingliederungshilfe sind nach Landesrecht zu bestimmen § 94

**Teil 3: weiterentwickeltes Schwerbehindertenrecht**  
(§§ 151–241)  
Derzeit Teil 2 im SGB IX.



## Rehabilitationsträger § 6

- Gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe (betrifft den gesamten Teil 2 des Gesetzes, sie werden durch Landesrecht bestimmt)

**Nachrang der Eingliederungshilfe!**



## Bedarfsermittlung nach einem bundeseinheitlichen Verfahren – was wurde daraus?

- ... „Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert.“
- „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen“ (§ 118)
- Die Rehaträger in SGB IX, Teil 1, verwenden zur Bedarfsermittlung ... „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“ (§ 13)

- 
- Bis zu 16 Instrumente der Träger der Eingliederungshilfe, ICF-orientiert
  - 6 Instrumente der anderen Rehaträger ohne Vorgabe zum „wie“



## Grundsätzliche Probleme

- Leistungen zur Teilhabe (§4), die bereits in Teil 1 definiert sind (Leistungsgruppen §5), werden in Teil 2 (§102 ff) wiederholt und in der Eingliederungshilfe restriktiver ausgelegt.
- Gleiches gilt für die Hilfeplanung: Teilhabeplan (§ 19), Teilhabeplankonferenz (§20), Gesamtplanverfahren (§117), Gesamtpankonferenz (§119), Gesamtplan (§121), Teilhabevereinbarung (§122)
- Gleiches gilt für die Behinderungsbegriffe und die Bedarfsermittlungsverfahren



## Leistungsberechtigter Personenkreis

„Menschen, die in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind“ (§ 99)

### Erheblichkeit der Teilhabe einschränkung liegt vor:

- ... wenn die Ausführungen von Aktivitäten in mindestens **fünf Lebensbereichen** (...) nicht ohne **personelle oder technische Unterstützung** möglich ist oder in mindestens drei Lebensbereichen nicht möglich ist (§99)
- Personelle Unterstützung definiert in §99 Abs.3
- Technische Unterstützung nicht definiert (Prothese = Endoprothese?)



**Erhebliche Einschränkung beim Leistungsberechtigten Personenkreis**



## Definierte Lebensbereiche § 99 Abs. 2

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



## Leistungen gem. Bundesteilhabegesetzes

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
4. Leistungen zur sozialen Teilhabe



**Geschlossener Leistungskatalog entspricht nicht den vielfältigen Lebensrealitäten der Betroffenen**



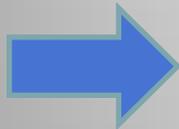
# Anrechnung von Einkommen und Vermögen § 91, §§ 135 ff

(Eigen)beitrag statt Einkommens- und Vermögenseinsatz

- Vermögensfreigrenzen deutlich erhöht auf 25.000 €. Ab 2020 50.000 €. Keine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Lebenspartner
- Höhe des Eigenbeitrages wirkt ähnlich wie Einkommensanrechnung (Bremse bei ca. 1 500.- € netto)

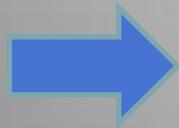
Individuelle Bedarfe werden nicht mehr berücksichtigt.  
Für bestimmte Personengruppen drohen  
Leistungskürzungen.





### Poolen von Leistungen

Gewährung von Leistungen nur gemeinschaftlich mit anderen Betroffenen



### Mehrkostenvorbehalte bei der Gewährung von Leistungen



## Wie geht's weiter?

- 1. Lesung im Bundestag 22./23.09.2016
- Zeitgleich am 23.09.2016 Beratung im Bundesrat
- 2. und 3. Lesung im Bundestag am 02.12.2016
- 2. Durchgang im Bundesrat am 16.12.2016

Alles unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat einer Fristverkürzungsbitte der Bundesregierung zustimmt.

**Geplantes Inkrafttreten des Gesetzes:  
01.01.2017 - 2020**





**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

**[www.lag-selbsthilfe-bayern.de](http://www.lag-selbsthilfe-bayern.de)**

